

Geschäftsordnung für den Beirat zur Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Lippstadt Vom 11. Juni 1990

(§ 2 geändert durch Ratsbeschluss vom 23.08.1993,
§§ 1, 3 und 5 geändert durch Ratsbeschluss vom
20.06.1994, §§ 1, 2 und 4 geändert durch
Ratsbeschluss vom 20.09.2004)

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat befasst sich mit der Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichstellung von Frau und Mann im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit der Gemeinde.
- (2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der Beirat mit Rat und Verwaltung der Stadt Lippstadt, insbesondere mit der Gleichstellungsbeauftragten eng zusammenarbeiten.
- (3) Die Zusammenarbeit mit der Stadt Lippstadt erfolgt durch Anträge, Anregungen, Empfehlungen, Anfragen und Stellungnahmen, soweit die Stadt Lippstadt zuständig ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Beirates gehören im Wesentlichen:
 - a) Beratung über:
 - grundsätzliche Probleme der Gleichstellung insbesondere von Frauen im Beruf, Familie und Gesellschaft,
 - Maßnahmen und Einrichtungen zur Durchsetzung der Gleichstellung insbesondere der Frauen,
 - Maßnahmen zur Frauenförderung, z.B. Förderung von Vereinen und Initiativen, die sich für frauenspezifische Probleme einsetzen,
 - die Fortschreibung des Frauenförderplans,
 - Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung insbesondere von Mädchen und Frauen im Berufsleben in Aus- und Weiterbildung,
 - Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt insbesondere gegen Frauen und Kinder,

- eine Konzeptentwicklung zur Einführung des Gender Mainstreaming in der Stadtverwaltung Lippstadt.
- b) Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bei ihren Aufgaben:
- Kontaktpflege zu Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, Frauengruppen, Unternehmen, Betriebs- und Personalräten und der Arbeitsverwaltung mit dem Ziel, die Situation der Frauen durch Anregungen, Empfehlungen, Vermittlungen und Verhandlungen auf freiwilliger Basis des Entscheidungsträgers zu verbessern,
 - Durchführung von und Mitwirkung an Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen usw.,
 - Erstellen von Informationsmaterial,
 - Entgegennahme von Anregungen, Fragen und Beschwerden, die die Gleichstellungsproblematik betreffen, um ihnen nachzugehen und in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Stadtverwaltung und nicht-städtischen Stellen Hilfestellung zu geben.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Frau und Mann besteht aus je einem Mitglied/ einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, das zu Beginn der Legislaturperiode von diesen benannt wird, und aus fünf VertreterInnen, aus den Reihen von Organisationen, die sich in besonderem Maße um Frauenfragen bemühen. Diese können von den Fraktionen vorgeschlagen werden. Die Benennung erfolgt durch den Rat.
- (2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates bestimmt.
- (3) Für die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld der Beiratsmitglieder findet die Hauptsatzung der Stadt Lippstadt entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beiratsmitglieder und Vertreter/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 22 GO NW a..F..

§ 3 Vorsitz und Konstituierung

- (1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.

- (2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung sowie die Leitung der Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Sachbearbeiterin der Gleichstellungsstelle.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen und legt die jeweilige Tagesordnung im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten fest. Die Mitglieder haben für die jeweilige Tagesordnung ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. In der Regel soll vierteljährlich eine Sitzung anberaumt werden (außer in den Ferien).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Ihr kann auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Redeordnung das Wort erteilt werden.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Der Beirat kann im Einzelfall beschließen, in nichtöffentlicher Sitzung zu tagen oder nichtöffentliche Teile anzuschließen.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Einwohner/innen-Gespräch abgehalten.
- (6) Wahlen, Beschlüsse und Empfehlungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 6 Verfahren

Soweit nichts Anderes geregelt ist, findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie vom Rat der Stadt Lippstadt beschlossen worden sind.